

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

**Antwort** 

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Gefährliche Ereignisse gemäß § 2 Abs. 3 Eisenbahnuntersuchungsverordnung (EUV) in Schleswig-Holstein

1. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele meldepflichtige gefährlichen Ereignisse i.S. der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 EUV im Eisenbahnverkehr in Schleswig-Holstein von Eisenbahnverkehrsunternehmen seit dem 01.01.2023 der Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU) gemeldet wurden?

(ggf. Bitte nach Monaten, Ereignissen und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) aufschlüsseln.)

## Antwort

Soweit es die meldepflichtigen Ereignisse nicht-bundeseigener Eisenbahninfrastrukturen betrifft, sind seit dem 01.01.2023 keine Ereignisse gemeldet worden. Zu meldepflichtigen Ereignissen auf bundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen für das Jahr 2023 bezogen auf Schleswig-Holstein hat die Landesregierung keine Erkenntnisse. Die BEU war trotz Nachfrage nicht bereit, der Landesregierung über die in § 3 Absatz 4 EUV normierte Unterrichtungspflicht hinaus entsprechende Daten bereitzustellen.

2.	Ist der Landesregierung bekannt, welche aufsichtsrechtlichen Konsequenzen die
	meldepflichtigen Ereignisse für die jeweiligen EVU hatten, bzw. haben? Wenn ja,
	bitte nach EVU aufschlüsseln.

<u>Antwort</u>

Entfällt.

3. Wenn Frage 1 und 2 positiv beantwortet werden: Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesen Vorgängen?

<u>Antwort</u>

Entfällt.